

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Integration und
Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für die Einzelpläne 05 und 12: IV 140 (460)

IV 210, IV 220, IV 230, IV 240,
IV 250, IV 260, IV 270

IV 1, IV 3, IV 4

Bearbeiter: Katy Grewe

Telefon: 0385/ 588-4205

AZ: H 1218-R2019-2019/001-001

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katy.Grewe@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 17. Januar 2020

Bildung von Haushaltsresten im Haushaltsjahr 2019 und deren Übertragung nach 2020 (Reste-Erlass 2019)

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Mit diesem Erlass wird das Verfahren zur Bildung von Einnahme- und Ausgaberesten im Haushaltsjahr 2019 und deren Übertragung und Inanspruchnahme in 2020 geregelt.

I. Grundlagen für die Bildung von Haushaltsresten

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet und in Anspruch genommen werden (§ 45 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern).

Eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung können nicht verausgabte Beträge bei übertragbaren oder für übertragbar erklärten Ausgaben sein. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht übertragbar (VV Nummer 3 zu § 19 LHO).

Gemäß § 45 Absatz 2 LHO können bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das laufende Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf ihre Bewilligung folgenden *zweitnächsten* Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist.

Für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen, insbesondere *Drittmittel im Zusammenhang mit der EU-Förderung* einschließlich der Ausgaben aus Komplementärfinanzierungen des Landes *und Haushaltsmittel des Bundes nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben vom 5. September 2006 (zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 geändert)* können Ausgabereste in Abweichung zu § 45 Absatz 2 Satz 1 LHO auch mehrjährig bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar gehalten werden. In diesen Fällen lässt das Finanzministerium mit diesem Erlass eine Ausnahme nach § 45 Absatz 2 Satz 3 LHO zu.

Ausgaben können kraft Gesetz übertragbar sein (vergleiche § 19 Satz 1 LHO) oder im Haushaltsgesetz (vergleiche § 15 Haushaltsgesetz 2018/2019) oder im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden (vergleiche § 19 Satz 2 LHO). Zum Begriff der „Übertragbarkeit“ wird auf VV Nummer 1 zu § 19 LHO verwiesen. § 45 Absatz 4 LHO bleibt unberührt.

Die Bildung von Ausgaberesten ist nur zulässig, soweit der Zweck der Ausgaben fort dauert, ein sachliches Bedürfnis besteht und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen sind (VV Nummer 3 Satz 1 zu § 45 LHO).

Ausgaben aus Einnahmen aufgrund sogenannter „Verstärkungsvermerke“ sind nicht übertragbar im Sinne des § 19 Satz 1 Alternative 2 LHO (zum Beispiel Einnahmen oder Mehreinnahmen zur Leistung von Mehrausgaben), soweit es sich um nicht zweckgebundene Einnahmen handelt.

Die Bildung von Ausgaberesten bedarf nach § 45 Absatz 3 Satz 1 LHO der Einwilligung des Finanzministeriums. Sie darf nur unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 3 Satz 2 LHO erteilt werden.

Zudem behält sich das Finanzministerium vor, die Einwilligung von Einsparungen in gleicher Höhe an anderer Stelle im jeweiligen Einzelplan im Haushaltsjahr 2020 abhängig zu machen. Hiervon ausgenommen ist die Bildung von Ausgaberesten bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen (Drittmitteln) einschließlich Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung von Drittmitteln dienen.

Darüber hinaus dürfen für zweckgebundene Einnahmen Einnahmereste gebildet werden, wenn eine rechtsverbindlich zugesagte Leistung an das Land noch nicht vollständig erbracht worden ist und mit den Einnahmen sicher gerechnet werden kann.

II. Verfahren zur Haushaltsrestebildung

Die für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Stellen fertigen gemäß VV Nummer 4 zu § 45 LHO einen Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zur Übertragung vorgesehenen Haushaltsreste (Einnahme- und Ausgabereste). Gemäß VV Nummer 3 Satz 3 zu § 45 LHO entscheidet die oder der Beauftragte für den Haushalt des jeweiligen Ressorts, in welchen Fällen Haushaltsreste beantragt werden. Für die Beantragung bitte ich die gemäß der Anlage beigefügten Muster zu verwenden und diese bis

spätestens 14. Februar 2020

dem Spiegelreferat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums zu übersenden. In besonderen Ausnahmefällen (Strukturen, die sich nicht mit den Mustern erfassen lassen) können die Anträge formlos gestellt werden.

Die Muster werden im Nachgang **bis voraussichtlich 24. Januar 2020** zusätzlich als Excel-Datei zusammen mit der Haushalts-Soll/Ist-Datenbank zur Verfügung gestellt. Ich weise darauf hin, dass die Datenbank die *vorläufigen* Jahresabschlussdaten 2019 enthält.

In der Excel-Datei sind Makros hinterlegt. Mit Hilfe der Makros können die Zweckbestimmung, Plan-Ansätze und Ist-Zahlen aus der Datenbank in die Muster übernommen werden. Die restlichen Spalten sind manuell auszufüllen. Bereits eingetragene Angaben (über Makro) können manuell korrigiert werden.

Bei der Antragstellung sind alle übertragbaren Ausgabeermächtigungen des Haushaltsjahres 2019 und alle Reste aus 2018 zu erfassen. In den Anträgen ist zusätzlich die Art der rechtlichen Verpflichtung (zum Beispiel Vertrag, Bewilligungsbescheid) anzugeben. Die Berechnung der beantragten Reste ist dabei nachvollziehbar darzustellen.

Bei der Antragstellung sind die Titel zu benennen, bei denen die Einsparungen für die Inanspruchnahme von Haushaltsresten in 2020 nachgewiesen werden sollen.

In Fällen des § 45 Absatz 4 LHO sind in den Anträgen zudem die besonderen Gründe, die für die ausnahmsweise Zulassung der Übertragbarkeit sprechen, aufzuführen.

II.1 Berechnung der Reste

Für die Ermittlung der zur Übertragung vorgesehenen Haushaltsreste bei Einnahmen und Ausgaben bitte ich die Liste „Kontostand Titel (B01)“ aus dem HKR-Verfahren „ProFiskal“, Modul DHB (Mittelbewirtschaftung) für das Haushaltsjahr 2019 unter Verwendung der OEH „00000000“ zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der zur Übertragung vorgesehenen Reste sind Ist-Ausgaben bei anderen Titeln, die im Rahmen der Deckungsfähigkeit (ohne Soll-Veränderungen) geleistet worden sind und alle sonstigen im Laufe des Jahres vorgenommenen Veränderungen (zum Beispiel Einsparungen, Sperren, Verstärkungsmittel, Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten mit Soll-Veränderungen) sowie die Reste aus 2018 darzustellen und bei der Höhe der beantragten Haushaltsreste zu berücksichtigen. Die Differenz zwischen dem „bereinigten“ Gesamt-Soll und dem Ist ergibt die nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigung (Minderausgabe), die die Obergrenze für den möglichen Haushaltsrest darstellt.

II.2 Verfahren bei über- und außerplanmäßigen Ausgabeermächtigungen, in die nach § 37 Absatz 1 LHO eingewilligt worden ist

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen führen nicht zu Veränderungen des Haushaltssolls. Sie ergeben nur ein zusätzliches Bewirtschaftungskontingent. Nicht in Anspruch genommene über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen dürfen deshalb nicht als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Nummer 3.8.3 des 1. Bewirtschaftungserlasses 2020, IV-H 1200-20201-2019/008-003, gilt entsprechend.

II.3 Sonstiges

In Zweifelsfällen und bei Fragen bitte ich Sie, sich mit dem zuständigen Spiegelreferat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums abzustimmen.

III. Übertragung und Inanspruchnahme von Haushaltsresten

Mit der Einwilligung zur Bildung von Haushaltsresten teilt das Finanzministerium Folgendes mit:

- Höhe der gebildeten und nach 2020 übertragenen Haushaltsreste,
- Höhe der im Haushaltsjahr 2019 getätigten Vorgriffe zu Lasten des Haushaltsjahres 2020,
- Titel, denen die übertragenen Haushaltsreste zugeordnet wurden,
- Titel, bei denen in 2020 entsprechende Einsparungen nachzuweisen sind,
- abweichende Folgetitel, auf die die Haushaltsreste vorzutragen sind und
- Titel, denen die Minus-Ausgabereste aufgrund von Vorgriffen zugeordnet wurden.

§ 71 Absatz 3 LHO gilt entsprechend.

Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten kann gemäß § 45 Absatz 3 LHO erst nach Einwilligung des Finanzministeriums erfolgen, d.h. grundsätzlich wird keine *Vorwegfreigabe* von Haushaltsresten aus dem Jahr 2019 für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

Hiervon ausgenommen sind Ausgabereste aus zweckgebundenen Einnahmen (Drittmitteln), insbesondere Ausgaben im Zusammenhang mit der EU-Förderung, Ausgaben für Städtebauförderung des Bundes sowie entsprechende Komplementärfinanzierungen des Landes. Für diese Ausgabereste wird eine Vorwegfreigabe in voller Höhe erteilt.

Die Solländerungsbuchungen im HKR-Verfahren „ProFiskal“ werden durch das zuständige Spiegelreferat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums veranlasst.

IV. Empfehlungen des Landesrechnungshofes

Ich mache nochmals eindringlich auf die Empfehlungen des Landesrechnungshofes aufmerksam, wonach alle Ressorts aufgefordert sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Haushaltsreste auf eine vertretbare Größenordnung zu reduzieren.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn

Anlage

